

Art. 3.

Bezugsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde Triesen, welche den Gemeindenußen zu Recht haben, eine Familie bilden und eine selbständige Haushaltung führen.

Art. 4.

Als eine Familie ist zu betrachten und zu behandeln:

1. Mann und Frau;
2. Wittwer oder Wittwe;
3. Alle ledigen Großjährigen, welche nach dem Ermessen des Gemeinderathes eine eigene Haushaltung führen.

Art. 5.

Als selbständige Haushaltung wird angesehen, wer:

- a) für sich allein oder mit seinen Angehörigen ein eigenes Hauswesen führt;
- b) für sich und die Seinigen eine eigene Wohnung inne hat;
- c) eine eigene Küche unterhält, d. i. für sich kocht und die eigene Wohnstube heizt;
- d) eine Beschäftigung betreibt, die den Unterhalt einer Familie ermöglicht.

Art. 6.

Hausbesitz ist zur Führung einer selbständigen Haushaltung nicht nothwendig. Auch wird eine Wittwe, welche kein eigenes Haus besitzt, der Verpflichtung wegen Heizung einer eigenen Wohnstube enthoben. Die Behauptung der Zahlung eines Kostgeldes, oder der Besitz von eigenthümlichen Liegenschaften und Kapitalien gibt allein noch keinen Beweis für die Behauptung der Führung eines selbständigen Haushaltes.

Art. 7.

Weiter wird bestimmt, daß eine Person, gleichviel welchen Standes und Geschlechtes, die nur für sich allein